



## Auflagen zur Öffnung der (Einzel-)Handelsbetriebe nach § 5 Abs.2 CoronaSchVO

Der Zutritt darf nur gestattet werden, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Vorkehrungen getroffen sind:

1. Spuckschutz an allen Theken-/Kassenbereichen (Plexiglaswand);
2. Aushängen von Hinweisen zur Einhaltung der Hygienestandards und Abstandsregelungen (RKI) in Plakatform am Eingang;
3. Bodenmarkierungen im Theken-/Kassenbereich mit Abständen von min. 1,5 m;
4. Warteschlangen sind zu verhindern, wenn dies nicht gänzlich möglich ist, ist dafür Sorge zu tragen, dass 1,5 m Abstand zwischen den Kunden eingehalten wird;
5. Angabe der gleichzeitig maximal zulässigen Kunden im Ladenlokal im Eingangsbereich (Faktor: 1 Person/10m<sup>2</sup> vorhandene Verkaufsfläche gem. Einzelhandelserlass NRW, soweit nicht durch Besonderheiten im Einzelfall weitere Einschränkungen notwendig sind (Empfehlung: z.B. Bekleidungsgeschäfte max. doppelte Menge an Kunden wie vorhandene Umkleidekabinen));
6. Regelmäßige Desinfektion/Reinigung von Flächen, die typischerweise von Kunden berührt werden;
7. Zutrittssteuerung (z.B. Pflicht zur Nutzung von Einkaufswagen und Begrenzung dieser auf die zulässige Anzahl an gleichzeitigen Kunden; es wird der Einsatz eines Ordners im Eingangsbereich dringend empfohlen);
8. Kontakt zu Kunden ist so weit wie tätigkeitsbezogen möglich zu vermeiden;
9. Untersagt ist der Verzehr von Lebensmitteln in der Verkaufsstelle und im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle.